

Benennung der Länder	Meistbetrag einer Postanweisung	Gebühr (vom Absender zu entrichten)	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:
63. Schweden	720 Kronen	bis 80 Mk.: 20 Pf. f. je 20 Mk.; f. jede weiteren 40 Mk.: 20 Pf.	63. Kr. u. Oere (100 Kr. = 112 Mk. 75 Pf.) 64.) Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 20 Pf.) 65.) = 81 Mk. 20 Pf.) 66. Mark u. Pfennig. 67. Wie No. 9. 68. Mark u. Pfennig.	63. Wie No. 1.
64. Schweiz	1000 Franken			
65. Serbien	1000 Franken			
66. Siam	800 Mk.			
67. Transvaal	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk. bis 5 Mk.: 10 Pf.; über 5-100 Mk.: 20 Pf.; über 100-200 Mk.: 30 Pf.; über 200-400 Mk.: 40 Pf.; über 400-600 Mk.: 50 Pf.; über 600-800 Mk.: 60 Pf.	69. Frs. u. Cts. (100 Fr. = 81 Mk. 20 Pf.) 70. a) türk. Goldwähr. (1 Pfd. türk. = 18 Mk. 65 Pf.) b)) Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 20 Pf.) c)) = 81 Mk. 20 Pf.) d) türk. Goldwähr. (1 Pfd. türk. = 18 Mk. 65 Pf.) 71. Wie No. 26. 72. Pesos u. Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 4 Mk. 40 Pf.) 73. Doll. und Cts. (100 Doll. = 424 Mk.)	69. Wie No. 1.
68. Togo	800 Mk.			
69. Tripolis (Afrika)	1000 Franken			
a) Bengasi u. Tripolis (italienische Postanstalten) b) Tripolis (französische Postanstalt)	1000 Franken			
70. Türkei: a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postanst.)	800 Mk.	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	70. a) türk. Goldwähr. (1 Pfd. türk. = 18 Mk. 65 Pf.) b)) Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 20 Pf.) c)) = 81 Mk. 20 Pf.) d) türk. Goldwähr. (1 Pfd. türk. = 18 Mk. 65 Pf.) 71. Wie No. 26. 72. Pesos u. Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 4 Mk. 40 Pf.) 73. Doll. und Cts. (100 Doll. = 424 Mk.)	70. Wie No. 1.
b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtsch. Pa.)	1000 Franken			
c) Oesterreich. Postanstalten	1900 Franken			
d) ottoman. Postanstalten (Bagdad und Basra (Bassora) siehe unter No. 10, Britisch-Ost-Indien)	22 Pfd. türk. (Gold)			
71. Tunis	1000 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.	71. Wie No. 1. 72. Wie No. 1.	73. Name und Adresse des Abs. in Grossen, Betrag am Einzahlungstag können angegeben sein. Sonstiges nicht zulässig.
72. Uruguay	200 Pesos			
73. Vereinigte Staaten von Amerika mit Hawaii (Sandwich-Inseln) [nur Honolulu] Porto Rico [nur Arecibo, Mayaguez, Ponce, San Juan] (Wegen Cuba siehe unter No. 17. Philippinen siehe unter No. 54)	100 Dollars			
74. Zanzibar [britische Postanstalt] siehe unter No. 9, Britische Kolonien etc. II.)				

Bemerkungen.

E = Eilbestellung zulässig. — T = Telegr. Postanweisung zulässig.

1. E (Tarif s. unter A.) — T
2. Nur nach bestimmten Orten. E
3. Wie No. 6; jedoch fällt die Uebermittlungsgebühr ab London weg.
4. E; T
5. T nur nach bestimmten Orten.
6. Nur nach bestimmten Orten zulässig E
7. Die Aufschrift der Postanweisungen muss ausser dem Namen und der genauen Adresse des Empfängers mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers oder dessen Firmenbezeichnung enthalten. Es ist notwendig, dass der Absender gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung den Empfänger von der erfolgten Einzahlung des Betrages mittels besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniss setzt.
8. Die Gebühr für die Uebermittlung ab London wird seitens der Brit. Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsgebiete vermittelt, von dem Einzahlungsbeträge in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr, so muss er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
9. Wie No. 9, Abs. 1 u. 2. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muss Name, Stamm oder Kaste des Empfängers und der Name des Vaters desselben angegeben sein.
10. Nur nach bestimmten Orten. T
11. Wie No. 9, Abs. 1 u. 2. — Dem Bestimmungsort ist Name der Provinz und des Kreises (county) hinzuzufügen.
12. Wie No. 9, Abs. 1 u. 2.
13. Nur nach bestimmten Orten. E
14. Die Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in den landesüblichen Zahlungsmitteln nach dem Tageskurse.
15. E
16. Wie No. 9, Abs. 1. — Die Gebühr für die Uebermittlung ab New York, die je nach der Höhe des Betrages 3 bis 30 Cents beträgt, wird seitens der amerikanischen Postverwaltung von dem Einzahlungsbeträge in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so hat er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher zu bemessen.
17. E im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluss von Island und Faröer. T mit Ausschluss von Island und Faröer.
18. Zulässig nach St. Thomas, Christiania (Ste. Croix), Frederiksted (St. Jean).
19. Nur nach Friedrich Wilhelmshafen, Herberthöhe, Stephansort, Berlinhafen, Matupi und Raavieng.
20. Nur nach Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Kilwa, Lindi, Mikindani, Mohorro, Pangani, Saadani, Tanga. Die Auszahlung erfolgt in den landesüblichen Zahlungsmitteln nach dem Kurse von 9 Rupien = 4 Mk.
21. Nur nach Bethanien, Gibeon, Gobahis, Grootfontein, Karibib, Keemanshoop, Läderitzbucht, Okahandja, Omaruru, Otjimbingue, Outjo, Rehobot, Swakopmund, Vambad, Windhuk.
22. Zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa (ethsch.), sowie nach einigen im Sudan gelegenen Orten. T nur nach bestimmten Orten. E nur im Ortsbestellbezirk.
23. Für Uebermittlung ab Malmö wird seitens der Schwedischen Postverwaltung, welche Ueberweisung der Postanweisungsbeträge besorgt, eine Gebühr von 1/4 pCt. von dem Einzahlungsbeträge in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muss er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
24. T
25. Nur nach bestimmten Orten Für die Uebermittlung ab Paris wird französischerseits von dem Einzahlungsbeträge eine Gebühr von 1/4 Prozent für die ersten 100 Franken und von 1/2 Prozent für die darüber hinausgehende Summe in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muss er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
26. Nur nach Athen, Corfu, Patras, Piräus, Syro, Volo. E
27. Wie No. 9, Abs. 1 u. 2. T
28. Nur nach bestimmten Orten.
29. E u. T. Auszahlung erfolgt in Metallgelde (nicht in ital. Papiergelde).
30. E; T nach Tokio, Yokohama, Kobe, Nagasaki, Osaka.
31. Nur nach Buea, Duala, Edoa, Kribi, Rio del Rey, Victoria.
32. Nur nach Ponapé Yap.
33. Nur nach Kaumi, Klautschou (Stadt), Tsangkou, Tsingtau.
34. Nur nach Banana, Boma, Leopoldville, Matadi. E Für Uebermittlung ab Brüssel wird seitens der Belg. Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsgebiete besorgt, eine Gebühr von 1/4 pCt. für die ersten 100 Franken und von 1/2 pCt. für die darüber hinausgehende Summe vom Einzahlungsbeträge in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muss er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
35. Nur nach bestimmten Orten. E
36. Nur nach bestimmten Orten.
37. E; T
38. Wie No. 9, Abs. 1 u. 2. Die Gebühr für die Uebermittlung ab Syrakus (10 Centimen für je 25 Fr.) wird von der Ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbeträge in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muss er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
39. Zulässig nach Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Safti, Tanger.
40. Zulässig gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen, aber nur nach bestimmten Orten. — E Die Auszahlung der Postanweisungen erfolgt in Montenegro entweder in Franken oder in österreichischem Gelde, in letzterem Falle nach dem amtlichen Kurse.
41. E — T
42. Nur nach bestimmten Orten.
43. E zulässig nach Bergen, Christiania, Stavanger, Trondhjem. — T
44. E Eilbestellgebühr (25 Pf.) vom Absender im Voraus zu entrichten. T
45. Wie No. 9, Abs. 1 u. 2. Nur nach bestimmten Orten.
46. Nur nach bestimmten Orten. E
47. Wie No. 9, Abs. 1. — Die Gebühr für die Uebermittlung des Betrages ab New York, die je nach der Höhe des Betrages 3 bis 30 Cents beträgt, wird seitens der amerikanischen Postverwaltung von dem Einzahlungsbeträge in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so hat er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher zu bemessen.
48. Nur nach bestimmten Orten. E — T
49. Wie No. 9, Abs. 1 u. 2. — Die Beträge werden in Bombay nach dem Verhältnis von 1 £ = 15 Rupien in indische Währung umgewandelt. Die Gebühr für die Uebermittlung ab Bombay, die je nach der Höhe des Betrages 2 bis 12 Annas beträgt, wird dabei von dem Einzahlungsbeträge in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muss er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen. Nur nach bestimmten Orten.
50. Nur nach bestimmten Orten. Für die Ueberweisung ab Lissabon wird portugiesischerseits von dem Einzahlungsbeträge bei der Umrechnung in die portugiesische Währung eine Gebühr von 50 Reis für je 5000 Reis oder einen Theil dieses Betrages in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muss er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
51. Nur nach bestimmten Orten. — T
52. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten. Die Umwandlung der Postanweisungsbeträge aus der Markwährung in die Landeswährung (Pesos und Centavos) wird im Bestimmungslande nach dem Verhältnisse von 4 M. = 1 Peso Gold bewirkt.
53. T nur nach bestimmten Orten. E zulässig nach Gothenburg, Malmö, Stockholm.
54. E; T
55. T
56. Nach Bangkok u. Chiengmai. E; T nur nach Bangkok.
57. Wie No. 9, Abs. 1 u. 2
58. Nur nach Agome, Palme, Anedro, Lome.
59. e) u. d) Nur nach bestimmten österr. und ottomanischen Postanstalten zulässig.
60. Nur nach bestimmten Orten. Ebenso T
61. Nur nach bestimmten Orten. E
62. Die Aufschrift der Postanweisungen muss ausser dem Namen und der genauen Adresse des Empfängers den Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben des oder der Vornamen des Empfängers oder dessen Firmenbezeichnung enthalten. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staates (state) und, wenn möglich, auch des Kreises (county) hinzuzufügen.

Zeitige Aufgaben an die Redaktion, Neuerwall 26/28 l., erbeten.